

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 59

20. November

2020

Allgemeinverfügung des Main-Taunus-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Main-Taunus-Kreis im pflegerischen Bereich

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S.2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), § 11 der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13. März 2020 in der aktuell gültigen Fassung ergeht durch den Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

Abweichend von den Bestimmungen der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus (2. Corona-VO) vom 13. März 2020 in der aktuellen Fassung ergeht die folgende Allgemeinverfügung:

- 1. In Einrichtungen nach §§ 1 b, 4 und 5 der 2. Corona-VO gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske für das dort tätige Personal (z.B. Pflegekräfte und Reinigungspersonal) sowie für die Besucher. Hinsichtlich der Definition der medizinischen Gesichtsmaske wird auf folgende Hinweise des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte verwiesen: <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>
Masken höherer Schutzklassen ohne Ventil (FFP1, FFP2 und FFP3) sind ebenfalls zugelassen.**
- 2. Die Leitung der unter Ziff. 1 genannten Einrichtungen ist zu verpflichten, bei in diesen Einrichtungen tätigen oder diese besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des Besuchs eine Abfrage vorzunehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegen.**
- 3. § 1 b Abs. 2 der 2. Corona-VO wird dahingehend ergänzt, dass die zu erstellenden einrichtungsbezogenen Konzepte mit Regelungen zu Besuchsmöglichkeiten maximal 3 Besuche pro Woche und Patient vorsehen dürfen. Jeder Besuch darf maximal durch 2 Personen gleichzeitig erfolgen und die Besuchszeit ist auf jeweils eine Stunde zu beschränken. Dies gilt nicht im Falle der Begleitung Sterbender.**
- 4. Bei einem Transport von Patienten zu und innerhalb von Einrichtungen des Gesundheitswesens müssen Patienten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.**

- 5. Die erweiterte Pflicht nach Ziff. 4 besteht ausnahmsweise nicht für Personen, die aufgrund gesundheitlichen Gründen oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Im Übrigen kann der Kreisausschuss - Gesundheitsamt - auf Antrag im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen nach Ziffern 1-4 erteilen.**

- 6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23.11.2020, 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 20.12.2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Gem. § 28a IfSG können die dort genannten Maßnahmen, insbesondere die Anordnung einer Maskenpflicht und die Beschränkung von Besuchen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens getroffen werden. Die Regelungen des § 28a IfSG sind geknüpft an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag. Mit Beschluss vom 18.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Die Hessische Landesregierung hat zudem gemäß § 32 Satz 1 IfSG die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 erlassen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration wurde dem Main-Taunus-Kreis durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 8. Juli 2020 in der Fassung vom 20. Oktober 2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohnern und Einwohnerinnen innerhalb der vergangenen sieben Tage durchzuführen. Dieses Eskalationskonzept ist für den Main-Taunus-Kreis verpflichtend.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich nach Stand vom 19.11.2020 auf 167 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages-Inzidenz), so dass der Main-Taunus-Kreis nun der Stufe 5 (dunkelrot) des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen. Neben der Ausbreitung in der Fläche haben sich im Main-Taunus-Kreis zwei Schwerpunkte gezeigt. So kam es seit der KW 41 zu Ausbrüchen in insgesamt 8 Seniorenwohnheimen im Main-Taunus-Kreis. Insgesamt sind in dieser Zeit 75 Bewohner erkrankt, davon sind 6 verstorben. Zudem sind 30 Personen aus dem Personal erkrankt. Darüber hinaus erkrankten 12 Personen in einem Zentrum für betreutes Wohnen im Main-Taunus-Kreis. Hiervon handelt es sich bei 6 Personen um Bewohner, wovon 2 im Verlauf verstorben sind. Im Übrigen handelt es sich um Betreuungspersonal mit zum Teil schwerem Verlauf.

Das Infektionsgeschehen ging dort von beschäftigten Personen aus bzw. wurde dort jeweils von außen eingetragen. Dem soll durch die Anpassung der Besuchskonzepte vorgebeugt werden. Mit einer Begrenzung der Besucherzahl wird auch die Anzahl möglicher Eintragungseignisse in die jeweiligen Einrichtungen verringert. Auch soll dem Eintragen des Virus durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgebeugt werden. Aktuelle Studien haben gezeigt, dass durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung das Risiko einer Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus deutlich reduziert werden kann.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Main-Taunus-Kreis, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden.

Da es sich bei den Bewohnern von Einrichtungen im vorgenannten Sinne, d.h. in Seniorenheimen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG, Behindertenwerkstätten im Sinne § 219 SGB IX und Tageseinrichtungen im Sinne des § 41 SGB XI um besonders schutzbedürftige Personen handelt ist es erforderlich, dass bei der Bedeckung von Mund und Nase ein möglichst hohes Schutzniveau eingehalten wird. Das Verwenden von mindestens medizinischen Masken wird daher angeordnet.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Insbesondere soll mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen verhindert werden, dass die höchste Eskalationsstufe längerfristig beibehalten werden muss.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreis Ausschuss des Main-Taunus-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 20.12.2020 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

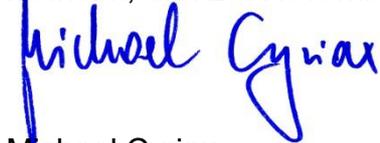
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt

Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreis-ausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hofheim, den 20. November 2020



Michael Cyriax
Landrat